

Samstag, 02.03.2019

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Informationstag zum Übertritt an die Mädchenrealschule St. Ursula Donauwörth

Die Mädchenrealschule St. Ursula des Schulwerks der Diözese Augsburg lädt alle Schülerinnen der 4. Klasse Grundschule und der 5. Klasse Mittelschule mit ihren Eltern zum Besichtigungs- und Informationstag 2019 ein. Am Donnerstag, **14. März 2019**, ist das Schulhaus von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr zur Besichtigung geöffnet. Hier finden zudem auch verschiedene Projekte statt, bei denen die Kinder mitarbeiten können. Informationen zur Schule und zu den Aufnahmebedingungen für die Eltern finden um 17:00 Uhr und um 18:15 Uhr statt. Die Kinder werden in dieser Zeit eigens betreut.

Nähere Informationen zu den Elementen des Marchtaler Plans und zur Anmeldung sind auf unserer Homepage einzusehen unter www.st-ursula-donauwoerth.de.

Die Voranmeldung kann ab sofort bis einschließlich Montag, 29. April 2019 durchgeführt werden, online unter: <https://www.st-ursula-don.de/eltern/info>

Die regulären Einschreibung findet an drei Tagen statt:

Donnerstag, 02.05.2019, 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag, 03.05.2019, 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Montag, 06.05.2019, 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen mit Landwirtschaftsschule

Netzwerk Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0 bis unter 4 Jahren

Programmreihe 1. Halbjahr 2019 „Kinderleicht und lecker – Ernährung und Alltagsbewegung“

Unsere überwiegend gebühren- und kostenfreien Angebote helfen Mamas, Papas, Omas, Opas, Pflege- und Tageseltern sowie Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen im Landkreis Donau-Ries dabei, gesundes Essen und körperliche Aktivitäten ganz leicht in den Alltag mit Kindern einzubauen. In Kursen, Vorträgen oder in Workshops können alle Wissenswertes und Praktisches erfahren, ausprobieren und mit nach Hause nehmen.

Holen auch Sie sich Tipps und Anregungen von den Referentinnen und so manche Antwort auf Ihre Fragen!

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage des AELF Nördlingen www.aelf-nd.bayern.de/ernaehrung.

Bitte melden Sie sich zu den Kursen online unter www.weiterbildung.bayern.de an.

Eltern-Kind-Gruppen können unsere Themen auch als eigene Veranstaltung buchen.

- Mi., 13.03. Babys Ernährung im ersten Jahr - 1,2,3... fertig ist der Brei!
- Do., 14.03. Ich will essen wie ihr!
- Fr., 15.03. Essen für unterwegs - gesunde Snacks
- Mi., 20.03. Essen am Familientisch ab Ende des 1. Lebensjahrs
- Do., 21.03. Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Für Babys von 6-9 Monaten
- Die., 26.03. Ran an den Löffel
- Mi., 27.03. Bewegung, Wahrnehmung und Spiel - Das Baby entdeckt die Welt
- Do., 28.03. Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Bewegungsspaß für Babys (6 - 9 Monate)
- Do., 28.03. Kleinkindernährung kompakt mit ganz viel Spaß und Genuss für Klein und Groß
- Die., 9.04. Der gute Start in den Tag, ein ausgewogenes Frühstück
- Mi., 10.04. Essen macht Spass! – Bunte Kinderküche: schnell, gesund und lecker
- Do., 11.04. Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Bewegungsspaß für Babys (6 - 9 Monate)
- Fr., 12.04. Bewegungsspaß DRAUSSEN – der Natur lauschen
- Do., 18.04. Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Bewegungsspaß für Babys ab 9 Monaten
- Die., 30.04. Babys Ernährung im ersten Jahr

Staatsstraße 2045, Meitingen-Thierhaupten Baubeginn für die Instandsetzung der Lechbrücken zwischen Meitingen und Thierhaupten

Am Faschingsmontag, den 4. März 2019, beginnen die Sanierungsarbeiten an den Lechbrücken im Zuge der Staatsstraße 2045 zwischen Meitingen und Thierhaupten.

Für Autofahrer wird es hier bis zu den Sommerferien zu Behinderungen und Einschränkungen kommen.

Die Arbeiten gliedern sich in 3 Phasen: Vom 4. März bis 7. April wird für 5 Wochen die Lechbrücke für Vorarbeiten halbseitig gesperrt und ein wechselseitiger Ampelbetrieb eingerichtet (Phase 0). Anschließend erfolgt bis 18. Mai eine 6-wöchige Vollsperrung, während der der Verkehr großräumig umgeleitet wird (Phase I). Vom 20. Mai bis 02. August wird die Staatsstraße tagsüber freigegeben. Die Bauarbeiten erfolgen nachts von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr unter Vollsperrung (Phasen II und III).

Erforderliche Vorarbeiten an der Lechbrücke (Phase 0)

Einige Arbeiten an der Lechbrücke müssen im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme erfolgen. Dazu gehören die Ortung der Querspannglieder, der Einbau des Kap-pentraggerüstes, das Freilegen der Ankerköpfe und der Querspannglieder im Kap-pengesims und das Freistellen der Lager auf den Pfeilern der Lechbrücke. Diese Arbeiten betreffen jeweils nur eine Brückenseite. Es ist deshalb möglich, diese Arbeiten im Zuge einer halbseitigen Sperrung durchzuführen. Die Sperrstrecke ist auf die Länge der Lechbrücke beschränkt, deshalb ist ein wechselseitiger Ampelbetrieb verkehrlich möglich. Gewisse Rückstauungen vor allem in den Stoßzeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Staatliche Bauamt empfiehlt, wenn möglich auf verkehrsärmere Tageszeiten auszuweichen oder die Baustelle großräumig zu umfahren.

Bauphase I

Für einige Arbeiten ist zwangsläufig eine länger andauernde Vollsperrung erforderlich. So kann beispielsweise der Fahrbahnbelag und die Abdichtung auf der Lechflutbrücke nur erneuert werden und der Rückbau des Schachtes in Fahrbahnmitte der Lechkanalbrücke nur erfolgen, wenn die Brücken über einen längeren Zeitraum durchgehend frei von Verkehr sind. Die Staatsstraße muss deshalb für 6 Wochen durchgehend für den Verkehr gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt über die Lechbrücke bei Rain (B16) und die Kreisstraße A9 bei Langweid.

Bauphasen II und III

Die Bauphasen II und III unterscheiden sich nur insoweit, als dass in Phase III lediglich noch Arbeiten auf der Lechbrücke stattfinden. Für die Straßensperrung spielt dies jedoch keine Rolle. In den Phasen II und III wird in der verkehrsschwachen Zeit nachts eine Vollsperrung eingerichtet, tagsüber die Baustrecke aber für den Verkehr freigegeben.

Bei der Erneuerung der Übergangskonstruktionen zwischen der Brücke und der Straße entstehen „Löcher“ in der Fahrbahn. Tagsüber werden diese „Löcher“ durch massive Stahlplatten überdeckt, sodass der Verkehr fließen kann. Nachts werden die Platten hochgeklappt. Eine Verkehrszählung ergab, dass bei einer Sperrung zwischen 20 und 6 Uhr die wenigsten Autofahrer von der Sperrung betroffen sind.

Weitere Bauarbeiten auf dem Streckenzug

Während der Arbeiten an den drei Brücken, wenn also ohnehin eine Straßensperrung erfolgt, werden - quasi im Schatten der Hauptbaumaßnahme – weitere Bauarbeiten auf diesem Streckenzug durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Errichtung von zwei Linksabbiegespuren zum Gewerbegebiet Gemeindewald, um den Einbau einer Mittelinsel am Ortseingang Thierhaupten und den Einbau eines Durchlasses zum Hochwasserschutz durch den Markt Thierhaupten.

Die oben beschriebenen Maßnahmen an den Lechbrücken haben gegenüber einer „konventionellen Baudurchführung“ einen deutlich erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bei der Planung, Bauaufsicht und Durchführung zur Folge. Dadurch werden die Einschränkungen und Behinderungen für die Autofahrer und die betroffenen, ansässigen Unternehmen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des gesamten Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 21.02.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis mitgeteilt.

2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist

§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenerkrankung in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen, sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenerkrankung am 21.02.2019 im Landkreis Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Der gesamte Landkreis Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

Die Blauzungenerkrankung ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebietes sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenerkrankung ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen

(z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.

5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheitsausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 0906/74 429, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth).

Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!

Die Tiere, müssen von der „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet**“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Diese und die weiteren innerhalb und außerhalb des Sperrgebietes nötigen Tierhalterklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

3. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere nach außerhalb des Sperrgebiets:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe /Ziegen geimpft“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / NutZRinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt

		der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters, mit Datum und Unterschrift, auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde
5	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenerkrankung durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 21.02.2019

Langner

Regierungsrätin